

Durchsuchung der Wohnung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zur Nachtzeit; Ermächtigungsgrundlage

§ 16 Abs. 2 Satz 3 BremVwVG (juris: VwVG BR) erlaubt die Durchsuchung der Wohnung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zur Nachtzeit, wenn anderenfalls die Durchsetzung der Abschiebung im Wege unmittelbaren Zwangs gefährdet wäre (Rn.9).

(Amtlicher Leitsatz)

2 S 262/19

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Beschluss vom 30.09.2019

T e n o r

Unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – Vorsitzende der 2. Kammer – vom 23.09.2019 wird die Durchsuchung der Wohnräume des Antragsgegners in der Gemeinschaftsunterkunft unter der Anschrift ...straße zur Nachtzeit am 01.10.2019 in der Zeit zwischen 4:30 Uhr und 06:00 Uhr zum Zweck der Vollziehung der Abschiebung des Antragsgegners angeordnet.

Die Durchsuchung der Wohnräume ist nur zulässig, soweit sie zum Auffinden des Antragsgegners erforderlich ist.

G r ü n d e

I.

1 Der Antragsgegner ist marokkanischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er im März 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte unter der Angabe, ägyptischer Staatsangehöriger zu sein, einen Asylantrag.

2 Durch Bescheid vom 25.08.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, seinen Asylantrag und seinen Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, setzte die Ausreisefrist auf eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fest und drohte ihm bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Marokko an. Der Bescheid ist bestandskräftig.

3 Im Oktober 2018 bestätigte das Königreich Marokko die marokkanische Staatsangehörigkeit des Antragsgegners. Unter dem 03.09.2019 stellte es ihm zudem ein Laissez-Passer aus.

4 Der Antragsgegner ist im Bundesgebiet erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das Amtsgericht ... verurteilte ihn am ... 2017 wegen versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls im besonders schweren Fall in zwei Fällen, davon in einem Fall Tateinheitlich mit Sachbeschädigung, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls im besonders schweren Fall, wegen Erschleichens von Leistungen, wegen gemeinschaftlichen Diebstahls geringwertiger Sachen und wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten zur Bewährung und am ... 2018 wegen Diebstahls in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten zur Bewährung. Das Amtsgericht ... verurteilte ihn am ... 2018 wegen versuchten Raubes zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten zur Bewährung.

5 Am 17.09.2019 hat der Senator für Inneres beantragt, die Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners anzuordnen. Der Antragsgegner solle am 01.10.2019 nach Marokko abgeschoben werden. Der Abflug ab dem Flughafen Hannover sei für 09:25 Uhr geplant. Dies erfordere eine Übergabe an die Bundespolizei bis 07:25 Uhr. Der Zugriff am Wohnort des Antragsgegners solle daher vor 06:00 Uhr morgens und damit zur Nachtzeit erfolgen. Es stehe zu vermuten, dass sich der Antragsgegner im Zeitpunkt des geplanten Zugriffs in seiner Wohnung aufhalten werde, die Wohnungstür jedoch nicht freiwillig öffnen und die Abschiebung durchführen lassen werde. Der Betroffene sei seit knapp zwei Jahren seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen, habe nicht an identitätsklärenden Maßnahmen mitgewirkt und wiederholt den Duldungsbereich in Richtung Schleswig-Holstein verlassen, um dort Straftaten zu begehen. Die Durchsuchung zur Nachtzeit sei erforderlich, um die rechtzeitige Zuführung zum Flughafen Hannover zu sichern.

6 Mit Beschluss vom 23.09.2019 hat das Verwaltungsgericht – Vorsitzende der 2. Kammer – den Antrag abgelehnt. Die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wonach die Wohnung zur Nachtzeit nur betreten oder durchsucht werden darf, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen sei, dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt werde, lägen nicht vor. Die Antragstellerin habe die Durchsuchung der Wohnräume lediglich mit der Organisation der Abschiebung (Zuführung zum Flughafen zu einer bestimmten Uhrzeit) begründet. Derartige organisatorische Gründe könnten eine Durchsuchung zur Nachtzeit nach § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gerade nicht rechtfertigen. Die Antragstellerin habe insbesondere nicht dargetan, aus welchen Gründen eine Durchsuchung nicht auch am Vorabend, vor dem Beginn der Nachtzeit möglich sein solle. Auch die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 3 BremVwVG lägen nicht vor. Die landesrechtliche Regelung sei nach § 58 Abs. 10 AufenthG neben den bundesgesetzlichen Regelungen zwar grundsätzlich anwendbar. § 16 Abs. 2 Satz 3 BremVwVG, der die Zulässigkeit einer Durchsuchung zur Nachtzeit regelt, gebe der Ausländerbehörde jedoch keine weitergehenden Befugnisse als § 58 Abs. 7 AufenthG. Sinn und Zweck der Vorschrift und nicht zuletzt auch der grundrechtliche Schutz der Wohnräume sprächen dafür, die landesrechtliche Regelung dergestalt auszulegen, dass – wie in § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG geregelt – die Organisation der Abschiebung nicht dafür herangezogen werden könne, um einen Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme als gefährdet im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 3 BremVwVG anzusehen, falls keine Durchsuchung zur Nachtzeit stattfände.

7 Hiergegen richtet sich die am 26.09.2019 erhobene Beschwerde der Antragstellerin.

II.

8 Die zulässige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist abzuändern und die Durchsuchung ist anzuordnen, weil ihre Voraussetzungen vorliegen.

9 1. Rechtsgrundlage der beantragten Anordnung für die Durchsuchung der Wohnräume des Antragsegners in der Gemeinschaftsunterkunft zur Nachtzeit ist § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 BremVwVG und nicht § 58 Abs. 6 bis 9 AufenthG.

10 Zwar hat der Bundesgesetzgeber durch Art. 1 des „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) in § 58 Abs. 4 bis 10 AufenthG erstmals bundesgesetzliche Regelungen u.a. für die Durchführung einer Durchsuchung der Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zum Zweck seiner Ergreifung und Durchführung der Abschiebung geschaffen und § 58 Abs. 7 AufenthG enthält Regelungen über die Wohnungsdurchsuchung zur Nachtzeit. Allerdings sieht § 58 Abs. 10 AufenthG ausdrücklich vor, dass weitergehende Regelungen der Länder, die den Regelungsgehalt der Absätze 5 bis 9 betreffen, unberührt bleiben. Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung des § 58 Abs. 5 bis 9 AufenthG bundeseinheitlich nur ein Mindestmaß an Betretensrechten bei Abschiebungen vorgeben, weil in einigen Ländern keine eindeutige Rechtsgrundlage für das Betreten und Durchsuchen zum Zwecke des Auffindens des Abzuschiebenden existiert (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss), BT-Drucks. 19/10706, S. 14). Durch § 58 Abs. 10 AufenthG wird sichergestellt, dass bestehende Regelungen der Länder, die weitergehende Befugnisse enthalten, fortgelten, ohne dass die Länder nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen müssen (vgl. BT-Drucks. 19/10706, a.a.O.).

11 § 16 BremVwVG regelt landesrechtlich die Wohnungsdurchsuchung zur Durchsetzung einer aufenthaltsrechtlichen Ausreisepflicht. Zwar folgt die Ausreisepflicht des Antragsgegners nicht aus einem vollstreckbaren Verwaltungsakt, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Gleichwohl finden auch auf die Durchführung der Abschiebung die landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsnormen Anwendung (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 05.08.2019 – 2 F 211/19 – BeckRS 2019, 19149, Rn. 8; BeckOK AusIR/Kluth, 22. Ed., Stand: 1.11.2018, AufenthG § 58 Rn. 42; Herrmann, ZAR 2017, 201, 202 f.).

12 Für Wohnungsdurchsuchungen zur Nachtzeit enthält § 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AufenthG gegenüber § 58 Abs. 6 bis 9 AufenthG weitergehende Regelungen. Denn § 16 Abs. 2 Satz 3 AufenthG, wonach die Wohnung der pflichtigen Person zur Nachtzeit nur durchsucht werden darf, wenn andernfalls der Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme gefährdet werde, enthält keine dem § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechende Einschränkung, wonach die Organisation der Abschiebung keine Tatsache darstellt, aus der zu schließen ist,

dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung vereitelt wird, wenn die Wohnungsdurchsuchung nicht zur Nachtzeit erfolgt.

13 2. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BremVwVG ist die Vollzugsbehörde befugt, auf Grund einer richterlichen Anordnung die Wohnung und sonstiges Besitztum der pflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert.

14 Der Zweck der Vollstreckung, die Durchsetzung der Ausreisepflicht, erfordert eine Durchsuchung der Wohnräume des Ausreisepflichtigen im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 BremVwVG, wenn dieser sich darin aufhält und soweit er sich verborgen hält. Die vom angerufenen Gericht vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung durchzuführende Prüfung umfasst daher die Frage, ob die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen sowie die Annahme der Antragstellerin, der Antragsgegner werde in seinen Wohnräumen, die sie zu durchsuchen beabsichtigt, anzutreffen sein. Gegebenenfalls hat das Gericht dem Zweck der Durchsuchungsanordnung entsprechend den Zugriff der Vollstreckungsorgane auf diejenigen Räumlichkeiten zu beschränken, für die die Annahme, der Pflichtige werde sich dort aufhalten, anhand hinreichender objektiver Anhaltspunkte begründet ist (vgl. entsprechend für eine Durchsuchungsanordnung nach Vereinsrecht VGH BW, Beschluss vom 19.06.2018 – 1 S 2071/17 –, Rn. 16, 18, juris).

15 a. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Der Senator für Inneres ist nach § 71 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 1 Nr. 1, § 3 Abs. 4 BremAufenthZVO zuständig. Danach kann der Senator für Inneres als Ausländerbehörde im Sinne des § 1 Nr. 1 BremAufenthZVO ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen verfügen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts stehen oder der Sicherung der Ausreise dienen. § 12 Abs. 1 BremVwVG, wonach ein Verwaltungsakt von der Behörde vollzogen wird, die ihn erlassen hat, steht dem nicht entgegen. Die Wohnungsdurchsuchung dient nicht der Vollziehung eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes, sondern der Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht. Auf die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit einer Amtshilfe nach §§ 4 ff. BremVwVfG kommt es daher nicht an. Der Antragsgegner ist auch vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung wurde ihm durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angedroht und die Ausreisefrist ist abgelaufen. Schließlich ist die Annahme der Antragstellerin nachvollziehbar, der Antragsgegner werde sich in den frühen Morgenstunden im Übergangswohnheim in der ...-straße aufhalten. Der Antragsgegner war zwar nach Aktenlage in der Vergangenheit überwiegend bei seiner Freundin in ... aufhältig. Nach dem Strafurteil des Amtsgerichts ... vom ... 2018 hat der Antragsgegner jedoch angegeben, wieder in der Gemeinschaftseinrichtung zu wohnen. Am 31.05.2019 hat er zudem Strafanzeige wegen eines Diebstahls gestellt und als Tatort seine Wohnadresse angegeben.

16 b. Die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Durchsuchung zur Nachtzeit nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BremVwVG liegen ebenfalls vor. Die Durchführung der Ergreifung des Antragsgegners zum Zwecke seiner Abschiebung am 01.10.2019 im Wege des unmittelbaren Zwangs wäre gefährdet, wenn die

Durchsuchung nicht zur Nachtzeit durchgeführt werden kann. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Antragsgegner bis um 07:25 Uhr in Hannover der Bundespolizei übergeben werden muss. Sein planmäßiger Abflug ab dem Flughafen Hannover ist für 9:25 Uhr vorgesehen. Die Antragstellerin hat die Fahrzeit von Bremerhaven nach Hannover mit zwei Stunden beziffert. Dies erscheint bei Berücksichtigung eines gewissen Sicherheitszuschlags plausibel. Stellt man zudem in Rechnung, dass dem Antragsgegner noch die Möglichkeit zu geben ist, zu packen, erscheint die Wohnungsdurchsuchung zur Nachtzeit unumgänglich, um die Abschiebung am selben Tag nicht zu gefährden.

17 3. Die Durchsuchung der Wohnräume des Antragsgegners zur Nachtzeit ist gemessen an der Gewährleistung des Art. 13 Abs. 1 GG im vorliegenden Einzelfall auch verhältnismäßig.

18 a. Der dem Antragsgegner in der Gemeinschaftsunterkunft zur alleinigen Nutzung zugewiesene Wohnraum erfüllt die Anforderungen einer Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG. Der Begriff der Wohnung ist weit zu verstehen und umfasst die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 – Rn. 195, juris; Beschluss vom 13.10.1971 – 1 BvR 280/66 – Rn. 45, juris und Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 – Rn. 141, juris). Das ist bei dem Zimmer des Antragsgegners bei summarischer Prüfung nach Aktenlage der Fall. Es wird von ihm zu Wohnzwecken, insbesondere zum Schlafen und zum sonstigen Aufenthalt, genutzt und dient, anders als die Gemeinschaftsräume, nicht in erster Linie der Aufnahme sozialer Kontakte mit der Außenwelt. Darauf, dass der Antragsgegner mit seiner Abschiebung auch sein Zimmer räumen muss und darin deshalb anschließend nicht mehr sein Privatleben entfalten kann, kommt es vor der Durchführung der Abschiebung nicht an (so aber VG Neustadt a.d.W., Beschluss vom 28.06.2002 -7 N 1804/02.NW – InfAuslR 2002, 410; vgl. auch Zeitler, ZAR 2014, 365).

19 b. Art. 13 Abs. 1 GG schützt mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung den räumlich gegenständlichen Bereich der Privatsphäre. Damit wird dem Einzelnen im Hinblick auf seine Menschenwürde und im Interesse der freien Entfaltung der Persönlichkeit ein elementarer Lebensraum gewährleistet. In diese grundrechtlich geschützte persönliche Lebenssphäre greift eine Durchsuchung schwerwiegend ein. Dem Gewicht dieses Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre entspricht es, dass Art. 13 Abs. 2, 1. Halbsatz GG die Anordnung einer Durchsuchung grundsätzlich dem Richter vorbehält (st. Rspr., vgl. nur BVerfG, Urteil vom 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00 –, BVerfGE 103, 142-164, Rn. 32). Der Richtervorbehalt zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz ab (BVerfG, Urteil vom 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00 –, BVerfGE 103, 142-164, Rn. 33). Der Richter muss die beabsichtigte Maßnahme eigenverantwortlich prüfen; er muss dafür Sorge tragen, dass die sich aus der Verfassung und dem einfachen Recht ergebenden Voraussetzungen der Durchsuchung genau beachtet werden (BVerfG, Urteil vom 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00 –, BVerfGE 103, 142-164, Rn. 35). Erfolgt die Wohnungsdurchsuchung zur Nachtzeit, sind zusätzlich erhöhte Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Nächtliche

Durchsuchungen sind von Verfassungen wegen nur ausnahmsweise zulässig, weil eine Wohnungsdurchsuchung während dieser Zeit ungleich stärker in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift als zur Tageszeit. Stellt bereits die Durchsuchung der Wohnung bei Tage einen schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre des Wohnungsinhabers dar, sind bei einer nächtlichen Wohnungsdurchsuchung zusätzlich die Nachtruhe und die damit verbundene besondere Privatsphäre betroffen (BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14 –, Rn. 61, juris). Dem trägt § 16 Abs. 2 Satz 3 BremVwVG dadurch Rechnung, dass er die Durchsuchung zur Nachtzeit nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässt. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie keine dem § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechende Regelung enthält. Es ist nicht per se davon auszugehen, dass die mit der Organisation der Abschiebung begründete Wohnungsdurchsuchung zur Nachtzeit nach Art. 13 Abs. 1 GG unverhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

20 c. Die Wohnungsdurchsuchung beim Antragsgegner zur Nachtzeit wahrt im konkreten Einzelfall die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

21 Die Maßnahme erweist sich unter Berücksichtigung der Interessen der Antragstellerin an einer zeitnahen Durchführung der Abschiebung als erforderlich. Insbesondere stellt die Durchsuchung und Ergreifung des Antragsgegners schon am Vorabend der geplanten Abschiebung kein gegenüber der nächtlichen Durchsuchung milderes Mittel dar. Denn die Wohnungsdurchsuchung am Vorabend hätte neben einem Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG zusätzlich die vorübergehende Ingewahrsamnahme des Antragsgegners zur Folge, die aufgrund ihrer Dauer sogar als Freiheitsentziehung zu werten wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.05.2002 – 2 BvR 2292/00 –, Rn. 28, juris). Das ist bei seiner Sofortabschiebung im Anschluss an die Wohnungsdurchsuchung nicht in vergleichbarer Weise der Fall. Nicht jede Zwangsmaßnahme, die die körperliche Bewegungsfreiheit vorübergehend einschränkt, ist zu den intensiven Freiheitsbeschränkungen zu rechnen, die als Freiheitsentziehung den besonderen Schutz des Art. 104 Abs. 2 GG auslösen. Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges gegen eine Person zur Durchsetzung eines Verhaltens, zu dem der Betroffene (ohnehin) rechtlich verpflichtet ist, ist - wie bei einer Abschiebung - nicht schon wegen des mit ihr verbundenen Eingriffs in die körperliche Bewegungsfreiheit notwendig Freiheitsentziehung. Die Auswirkungen auf die Bewegungsfreiheit stellen sich als sekundäre kurzzeitige Folge der Durchsetzung der Ausreisepflicht dar. Die für die körperliche Bewegungsfreiheit relevanten äußeren Umstände wie Beförderung zum Flughafen und Durchführung des Fluges sind im Wesentlichen denen vergleichbar, die gegeben sind, wenn der Ausländer seiner Ausreisepflicht freiwillig nachkommt (vgl. zu BVerwG, Urteil vom 23.06.1981 - I C 78.77 -, Rn. 12, 14, juris ; OVG NW, Beschluss vom 28.11.2006 – 19 B 1789/06 –, Rn. 25 - 26, juris). Aus der Sicht des erkennenden Senats stellt sich die Wohnungsdurchsuchung am Vorabend der Abschiebung mit anschließender Ingewahrsamnahme über Nacht als gegenüber der einmaligen nächtlichen Wohnungsdurchsuchung bereits aufgrund ihrer Dauer daher als ungleich eingriffsintensiver für den Antragsgegner dar. Ob im Einzelfall etwas anderes gilt, wenn im Falle der nächtlichen Wohnungs-

durchsuchung nicht nur die Einschränkung der Rechte des Ausländers, sondern auch die unbeteiligter Dritter droht, kann hier offen bleiben. Der Antragsgegner bewohnt nach Auskunft der Antragstellerin den ihm zugewiesenen Wohnraum in der Gemeinschaftsunterkunft allein.

22 Die Wohnungsdurchsuchung zur Nachtzeit erweist sich für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht des Antragsgegners als verhältnismäßig im engeren Sinne. Das Recht des Antragstellers auf Wahrung seiner räumlich-gegenständlichen Privatsphäre und auf ungestörte Nachtruhe vermag sich auch bei Berücksichtigung des gebotenen strengen Maßstabs nicht gegenüber dem Interesse der Antragstellerin an einer zeitnahen Abschiebung des Antragsgegners durchzusetzen. Im Rahmen der Abwägung der betroffenen Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass es der Ausreisepflichtige selbst in der Hand hat, die Anwendung von Zwangsmitteln abzuwenden, indem er seiner gesetzlichen Ausreisepflicht freiwillig nachkommt. Mit Blick auf das vom Ausreisepflichtigen ggf. verfolgte Ziel, die Abschiebung zu vereiteln, ist sein Interesse, von einer Wohnungsdurchsuchung verschont zu bleiben, grundsätzlich weniger schutzwürdig als das eines mitbetroffenen Dritten, der keinen Anlass zu der Anordnung einer Durchsuchung gegeben hat (vgl. hierzu BeckOK Grundgesetz/Kluckert/Fink, 41. Ed., Stand: 15.5.2019, GG Art. 13 Rn. 14a). Demgegenüber kann die Antragstellerin nicht ohne weiteres darauf verwiesen werden, die Durchsetzung der Ausreisepflicht vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Wege unmittelbaren Zwangs so zu planen, dass eine nächtliche Wohnungsdurchsuchung von vornherein ausscheidet. Denn sie ist bei der Planung und Durchführung der Abschiebung nicht frei. Vielmehr geben die erforderliche Abstimmung mit weiteren an der Abschiebung beteiligten Behörden, hier der Bundespolizei, und nicht zuletzt das Angewiesensein auf für eine Flugabschiebung zur Verfügung stehende Flüge und Flugzeiten die Parameter der Abschiebung weitestgehend vor. Der mit der Organisation der Abschiebung verbundene Arbeitsaufwand wird es regelmäßig ausschließen, von der Antragstellerin für den Fall, dass die zeitgerechte Durchführung der Abschiebung einen Zugriff auf die Wohnung während der Nachtzeit notwendig macht, eine Alternativplanung zu verlangen. Das gilt zumindest in den Fällen, in denen ein Eingriff in die Rechtssphäre nur des ausreisepflichtigen volljährigen Ausländers in Rede steht. Dem AufenthG sind grundrechtsintensive Maßnahmen gegenüber dem ausreisepflichtigen Ausländer zur Gewährleistung der Durchführung der Abschiebung im Übrigen nicht fremd. So kann nach § 62b Abs. 1 AufenthG ein Ausländer zur Sicherung der Durchführung der Abschiebung auf richterliche Anordnung für die Dauer von bis zu zehn Tagen in Gewahrsam genommen werden. Die Vorschrift soll gerade die Durchführbarkeit von Abschiebungsmaßnahmen, insbesondere bei Abschiebungen, die einen erheblichen organisatorischen Aufwand erfordern, sicherstellen (BT-Drucks. 18/4097, S. 55). Dass die bundesgesetzliche Regelung in § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG solche organisatorischen Schwierigkeiten nicht für ausreichend erachtet, um Wohnungsdurchsuchungen zur Nachtzeit zu rechtfertigen, ist für die Anwendung der landesgesetzlichen Vollstreckungsvorschriften wie bereits dargelegt ohne Belang.

23        on einer Anhörung des Antragsgegners sowie der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an diesen wird gemäß § 16 Abs. 3 Satz 4 abgesehen, weil dies erforderlich ist, um den Erfolg der Durchsuchung nicht zu gefährden (vgl. zur Vereinbarkeit des Absehens von einer Anhörung mit Art. 103 Abs. 1 GG BVerfG, Beschluss vom 16.06.1981 – 1 BvR 1094/80 –, BVerfGE 57, 346-360). Die Durchsuchungsanordnung ist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 bei der Vollstreckung vorzuzeigen.

24        Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Gerichtskosten fallen nur bei der Verwerfung oder der Zurückweisung der Beschwerde an (vgl. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG). Außergerichtliche Kosten sind angesichts der fehlenden Beteiligung des Antragsgegners an dem Verfahren und dem demgemäß fehlenden kontradiktorischen Charakter des Verfahrens nicht zu erstatten.

25        Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 23. September 2019, 2 E 1980/19